

II-1109 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. ....102/A  
Präs.: 0 2. JULI 1987  
.....

der Abgeordneten HAIGERMOSER, EIGRUBER, DR. OFNER, DR. FRISCHENSCHLAGER  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz geändert wird  
(Kartellrechtsänderungsgesetz 1987)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Kartellgesetz geändert wird  
(Kartellrechtsänderungsgesetz 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## A r t i k e l l

Das Kartellgesetz, BGBl. 460 1972, zuletzt geändert durch BGBl. 501/1984,  
wird geändert wie folgt:

1. 2 7 des § 5 Abs. 1 wird Z 6, die bisherige Z 6 wird zu Abs. 2 des §  
5
2. § 5 Abs. 2 lautet:
  - (2) Nicht als Kartelle gelten vorbehaltlich des Abs. 3
    1. Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im wesentlichen der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen (Genossenschaften) und deren Tätigkeit, soweit
      - a) die Mitglieder dieser Vereine überwiegend keine Unternehmer oder Verbände von Unternehmern (§ 1 Abs. 1 Z 2) sind,
      - b) der Gegenstand ihres Unternehmens (§ 5 Z 2 Gen G) keine Verpflichtungen oder Bestimmungen enthält, die in § 24 Abs. 1 Z 4 verboten sind oder gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt (§ 24 Abs. 1 Z 5), und dies auch nicht für ihre Tätigkeit (§ 1 3. Abs. Gen RevG) zutrifft und
      - c) sie beim Gesamtumsatz einer bestimmten Ware oder Warengattung (§ 41) weniger als 20% an der Versorgung des gesamten inländischen

- 2 -

Marktes (oder mit weniger als 40 % an der Versorgung eines allfälligen inländischen örtlichen Teilmarktes (§ 2 Abs. 1 Z 2) beitragen.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

3. § 24 Abs. 1 Z 6 hat zu lauten:

6. das Kartell volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint. Bei der Prüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung ist auf die Interessen der Letztverbraucher besonders Bedacht zu nehmen; bei anderen Kartellen als vertikalen Preisbindungen auch auf den Umstand, ob das Kartell zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile notwendig ist.

4. Die §§ 40 bis 46 lauten:

§ 40. (1) Marktbeherrschend im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Unternehmer, der als Anbieter oder Nachfrager mit Beziehung auf eine bestimmte Ware oder Leistung (§ 41)

1. keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder

2. dem Wettbewerb von höchstens zwei Unternehmern ausgesetzt ist und am gesamten inländischen Markt einen Anteil von mehr als 5 % hat oder

3. zu den vier größten Unternehmern gehört, die zusammen am gesamten inländischen Markt einen Anteil von mindestens 80 % haben, sofern er selbst einen solchen von mehr als 5 % hat oder

4. eine im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat: dabei sind insbesondere die Finanzkraft, die Beziehungen zu anderen Unternehmern, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie die Umstände zu berücksichtigen, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken.

Abs. 2 Als marktbeherrschend gilt ein Unternehmer der im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten eine überragende Marktstellung hat: eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.

- 3 -

§ 41. Als bestimmte Ware (Leistung) im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten alle Waren (Leistungen), die unter den gegebenen Marktverhältnissen der Deckung desselben Bedarfes dienen.

#### Mißbrauchsaufsicht

§ 42. (1) Das Kartellgericht hat auf Antrag den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen. Dieser Mißbrauch kann insbesondere in folgendem bestehen:

1. der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung unangemessener Einkaufs- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen,
2. der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher,
3. der Benachteiligung von Vertragspartnern im Wettbewerb durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen,
4. der an die Vertragschließung geknüpften Bedingung, daß die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Unternehmer, die dem Gesetz, StGBI. Nr. 180/1920, über die Mitwirkung des Nationalrates an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten unterliegen, unterliegen insoweit nicht der Mißbrauchsaufsicht.

#### Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

§ 43. Verfahren nach dem § 42 dürfen vom Antragsgegner nicht zum Anlaß genommen werden, den durch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffenen Unternehmer von einer weiteren Belieferung oder Abnahme zu angemessenen Bedingungen auszuschließen: das Kartellgericht hat auf Antrag eine solche Verhaltensweise zu untersagen.

### Antragslegitimation

§ 44. Zum Antrag nach den §§ 42 und 43 sind die durch den Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung unmittelbar betroffenen Unternehmer sowie die in § 94 Abs. 1 Z 1 angeführten Parteien berechtigt.

### Entscheidungsveröffentlichung

§ 45. (1) Das Kartellgericht hat der obsiegenden Partei, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse hat, auf ihren Antrag die Befugnis zuzusprechen, die Entscheidung über den Antrag auf Untersagung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 42) innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Umfang und Art der Veröffentlichung sind im Beschluß zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende des Kartellgerichts hat auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

(3) Die Veröffentlichung aufgrund eines vollstreckbaren Beschlusses des Kartellgerichts ist vom Medienunternehmer ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

### Abschöpfung der Bereicherung

§ 46 (1) Hat sich ein Unternehmer oder ein Verband von Unternehmern durch die verbotene Durchführung eines Kartells bereichert, so hat das Kartellgericht ihn von Amts wegen oder auf Antrag einer Amtspartei (§ 42) die Zahlung eines der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages an den Bund aufzuerlegen. Das Kartellgericht kann hievon jedoch ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen der Billigkeit entspricht. Bei der Ermittlung des Geldbetrages ist der § 273 ZPO sinngemäß anzusehen.

(2) Dasselbe gilt für die ohne Genehmigung zulässige Durchführung eines Kartells, soweit die Durchführung volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist (§ 24 Abs. 1 Z 6) und dies dem Durchführenden bewußt sein mußte.

- 5 -

5. In § 113 Abs. 1 entfallen die Z 2 und 3. Die bisherigen Ziffern 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung Z 2 bis 4.
6. Der bisherige § 49 erhält die Bezeichnung § 47.
7. Die §§ 48 bis 52 lauten:

### Verstöße gegen den leistungsgerechten Wettbewerb

#### Untersagung

§ 48. Das Kartellgericht hat auf Antrag Verhaltensweisen von Unternehmen im geschäftlichen Verkehr untereinander zu untersagen, sofern diese Verhaltensweisen geeignet sind, den leistungsgerechten Wettbewerb zu gefährden. Solche Verhaltensweisen sind insbesondere:

1. das Anbieten oder Gewähren, Fordern oder Annehmen von Geld- oder sonstigen Forderungen, auch Rabatten oder Sonderkonditionen, zwischen Anbietern und Nachfragern, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, vor allem, soweit diesen Leistungen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstehen: dies gilt insbesondere für Investitionsbeiträge, Kostenbeiträge für Werbemaßnahmen, Darlehen zu nicht marktgerechten Bedingungen, Funktionsrabatte ohne Erfüllung der entsprechenden Funktion und Vergütungen für nicht gewünschtes Delkredere;
2. Das Anbieten oder Gewähren, Fordern oder Annehmen unterschiedlicher Konditionen zwischen Anbietern und Nachfragern, ohne daß diese Unterschiede sachlich gerechtfertigt sind;
3. Das Anbieten, Fordern oder Annehmen von Konditionen, die anderen Unternehmern gewährt werden, ohne Rücksicht auf die Vergleichbarkeit der Gegenleistung;
4. Das Fordern der Nichtbelieferung von Mitbewerbern unter Androhung der Einschränkung oder des Abbruches der Geschäftsbeziehung, sofern dies sachlich nicht gerechtfertigt ist.

- 6 -

5. Die Durchführung von Werbeaktionen, durch die Dispositionsfreiheit der Gegenseite eingeschränkt oder deren Handelsspanne verkürzt wird.

#### Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

§ 49. § 43 ist auf Verfahren nach dem § 48 sinngemäß anzuwenden.

#### Antragslegitimation

§ 50. Zum Antrag nach den §§ 48 und 43 sind die durch einen Verstoß gegen den leistungsgerechten Wettbewerb unmittelbar betroffenen Unternehmer sowie die Amtsparteien (§ 94 Abs. 1 Z 1) berechtigt.

#### Entscheidungsveröffentlichung

§ 51. § 45 ist auf die Entscheidung über Anträge auf Untersagung eines Verstoßes gegen den leistungsgerechten Wettbewerb (§ 48) sinngemäß anzuwenden.

#### Abschöpfung der Bereicherung

§ 52. § 46 Abs. 1 ist auf Verstöße gegen den leistungsgerechten Wettbewerb sinngemäß anzuwenden.

### A r t i k e l 11

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschuß zuzuweisen.

## Begründung

### 1. Genossenschaften

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. 70 gestattete die Bildung von Vereinen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die "im allgemeinen entweder eine Vermehrung der Einnahmen oder eine Verminderung der Ausgaben ihrer Mitglieder und damit eine Verbesserung deren materiellen Zustandes" bezwecken (1. AB des Abgeordnetenhauses Nr. L/870 1872). Die Grenze der Tätigkeit der so gebildeten Genossenschaften sollte dort liegen, wo eine Genossenschaft eine "gesetzeswidrige und gemeinschädliche Wirksamkeit" entfaltet, weil sie dann "keine genossenschaftlichen Zwecke mehr verfolgt und damit aufhört, Genossenschaft zu sein."

Aus 49 Vorschußvereinen, 31 Konsumvereinen und 14 Produktivgenossenschaften des Jahres 1869 im heutigen Bundesgebiet, die sich kurz darauf zu Verbänden zusammengeschlossen hatten, sind heute 133 Gewerbliche Kreditgenossenschaften mit 381 Zweigstellen, 138 Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, Konsum-Österreich reg. Gen.m.b.H., 937 Raiffeisen-Geldgenossenschaften mit 1478 Zweigstellen, 175 Lagerhausgenossenschaften mit 978 Filialen und Abgabestellen, 1.157 Raiffeisen-Verwertungsgenossenschaften und 130 Wohnbaugenossenschaften, die sich jeweils zu Verbänden vereinigt haben geworden (Angaben von Walter - Luger in Genossenschaften, Stand Ende 1982).

Die Genossenschaften sind damit konkurrierende Marktverbände geworden (Wilhelm Weber und H.G. Ruppe in Genossenschaften als konkurrierende Marktverbände; Genossenschaften und Kartell, in Neuere Tendenzen im Genossenschaftswesen, Wiener Studien des Forschungsinstitutes für Genossenschaftswesen, NB Band 1), für welche im ökonomischen Sinn die Kartellausnahme nur dann mehr ein sachgerechtes Kriterium sein kann, wenn die einzelne Genossenschaft oder ihr Verband sich unterhalb eines vom Gesetzgeber zu setzenden Wettbewerbsniveaus hält.

- 2 -

Der Entwurf schränkt daher die für Genossenschaften geltende Ausnahme ein, da die wirtschaftliche Entwicklung des genossenschaftlich organisierten Wirkungsbereiches eine unbeschränkte kartellrechtliche Freistellung der Verträge (Statuten) von Genossenschaften, wie sei dem geltenden Recht entspricht, nicht mehr zuläßt. Hiefür spricht auch das Gebot der wettbewerbsrechtlichen Gleichbehandlung; vor allem kleine und mittlere Unternehmer, die mit genossenschaftlich organisierten Unternehmern im Wettbewerb stehen, werden durch die geltende Regelung benachteiligt. Insbesondere weil Genossenschaften seit 1973 auch Geschäfte mit Nichtmitgliedern erlaubt sind.

Hier muß aber ausdrücklich betont werden, daß der Entwurf die Tätigkeit der sogenannten Primärgenossenschaften durch die Förderung ihrer Mitglieder als volkswirtschaftlich wertvoll begrüßt und ihr alle gesetzliche Unterstützung zukommen lassen will, der in ihrem selbstgegebenen Förderungsauftrag liegt.

## 2. Marktbeherrschung

Die Rechtfertigung dafür, daß bestimmte Verhaltensweisen eines marktbeherrschenden Unternehmers (§ 46 Abs. 1 KartG) vom Kartellgericht als Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung untersagt werden können, liegt darin, daß eben gerade diese Stellung dem Unternehmer ein solches Verhalten ermöglicht, während ein Unternehmer, dem diese Stellung nicht zukommt, schon durch das Vorhandensein ausreichenden Wettbewerbs an einem solchen Verhalten gehindert wird. Die Untersagungsbefugnis des Kartellgerichts soll also den Mangel an Wettbewerb ausgleichen.

Die Entwicklung seit der Erlassung des Kartellgesetzes hat jedoch gezeigt, daß auch Unternehmer, die nicht die im § 40 KartG umschriebenen Voraussetzungen erfüllen, aufgrund ihrer überragenden Marktstellung Verhaltensweisen möglich sind, die der Umschreibung im § 46 Abs. 1 KartG entsprechen. Der Grund hiefür

liegt in erster Linie in einem Strukturwandel auf der Nachfrageseite, durch den auch im Bereich des Handels Unternehmer mit überragender Marktstellung entstanden sind, auf die die quantitativen Kriterien des § 40 KartG naturgemäß kaum passen. Das soll jedoch nicht heißen, daß die eingangs beschriebene Erscheinung auf Fälle von Nachfragemacht beschränkt ist.

Der Entwurf ergänzt aus diesen Gründen die schon im Kartellgesetz enthaltenen quantitativen Kriterien für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung durch qualitative Kriterien, die unmittelbar auf die überragende Marktstellung abstellen (§ 40 Z 4 und 5).

Während das Kartellgesetz zwar nicht zwischen Anbietern und Nachfragern unterscheidet und die Bestimmungen über marktbeherrschende Unternehmen daher für beide Marktseiten gelten, hat der Gesetzgeber bei der Erlassung des Kartellgesetzes angesichts der damals (1972) gegebenen Marktsituation doch in erster Linie die Anbieterseite im Auge gehabt. Demgegenüber stellt der Entwurf ausdrücklich darauf ab, daß die Bestimmungen für marktbeherrschende Unternehmer für beide Marktseiten gleichermaßen gelten.

Abschließend muß noch - um Mißverständnissen vorzubeugen - nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Erlangung und Behauptung einer marktbeherrschenden Stellung für sich allein keine vom Gesetz verpönte Verhaltensweise ist. An das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung allein wird vom Entwurf auch keinerlei Sanktion mehr geknüpft. Verpönt ist vielmehr nur der Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinn des § 42. Die Begriffsbestimmung der marktbeherrschenden Stellung im § 40 ist daher gesetzestechnisch nichts weiter als die aus dem Mißbrauchtatbestand herausgenommene Umschreibung eines von mehreren kumulativen Tatbestandselementen.

### 3. Wohlverhaltenskatalog des NVSG (§§ 48-52)

Aufgrund der schon bestehenden Zuständigkeit des Kartellgerichtes und der verwandten Materie des Wohlverhaltenskataloges des NVSG erscheint eine Integrierung desselben ins Kartellrecht als angebracht. Bestimmungen, die nicht aus dem NSVG übernommen wurden, gelten auch für ausgenommene Unternehmen.

## Erläuterungen

### 1. Genossenschaften

a) Die Bestimmungen über Kartelle betreffen nur Vereinbarungen von Unternehmern oder von Verbänden von Unternehmern. Soweit also Konsumenten sich zu Genossenschaften zusammenschließen, können diese nie dem Kartellgesetz unterliegen, was der Entwurf zur Klarstellung in lit. a) zum Ausdruck bringt. Eine Vereinigung von solchen Genossenschaften zu Verbänden unterliegt, da es sich dann um Unternehmer handelt, bei Überschreiten der Grenzen von lit. c) den Bestimmungen über Kartelle.

b) In der Statuierung der Genossenschaftsausnahme war weiters klarzustellen, daß weder durch Statut noch durch Beschluß von Genossenschaftsorganen, noch bei Tätigkeit einer Genossenschaft ein grundsätzlich wettbewerbsschädliches Verhalten erlaubt sein soll, das selbst bei Kartellen nie zur Genehmigung derselben führen kann. Lit. b) verweist daher auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, welche im § 24 Abs. 1 Z 4 und 5 enthalten sind.

c) Das "Wettbewerbsniveau", welches die Überprüfung der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung von Genossenschaften als notwendig erscheinen läßt, wird erreicht, wenn eine Genossenschaft oder ein Verband von Genossenschaften 20 % an der Versorgung des gesamten inländischen Marktes, oder 40 % eines allfälligen inländischen Teilmarktes, bezogen auf bestimmte Ware oder Warengattung erreicht oder überschreitet.

d) Ab Erreichen dieser Grenze unterliegen sohin Genossenschaften in ihrer Tätigkeit jeweils den Bestimmungen über Kartelle, wobei sich dies, wie bereits angeführt, nur auf die jeweiligen Waren oder Warengruppen bezieht, nicht aber auf die Genossenschaft, oder auf einen Genossenschaftsverband selbst.

Die Bestimmungen von Z 2 und Z 3 entsprechen dem § 5 Abs. 1 Z 6 und Z 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 KartG.

## 2. Marktbeherrschung

Der Abschnitt über marktbeherrschende Unternehmer enthält wesentliche Änderungen gegenüber dem Kartellgesetz:

### a) Umschreibung der marktbeherrschenden Stellung

Das Kartellgesetz umschreibt die marktbeherrschende Stellung im § 40 ausschließlich nach quantitativen Maßstäben. Dieser Zustand hat sich als unbefriedigend erweisen (siehe erster Absatz der Begründung).

1. Der Entwurf ersetzt den Begriff des marktbeherrschenden Unternehmens durch den Begriff des marktbeherrschenden Unternehmers: Die Begriffsbestimmung im § 40 dient als Grundlage für die Bestimmungen über die Mißbrauchsaufsicht, die an diese Begriffsbestimmung anknüpfen. Diese Bestimmungen richten sich aber an Personen (Untersagung bestimmter Verhaltensweisen), sodaß - ebenso wie im Abschnitt über Kartelle - vom Unternehmer gesprochen werden muß.

2. Zur Verdeutlichung werden am Anfang die Worte "als Anbieter oder Nachfrager" eingefügt (siehe hierzu die allgemeinen Ausführungen zu diesem Abschnitt).

3. Die Z 1 bis 3 entsprechen dem § 40 Abs. 1 Z 1 und 2 KartG; mit der neuen Formulierung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

4. Die Z 4 und 5 umschreiben die neu eingeführten qualitativen Kriterien (siehe hierzu auch die allgemeinen Ausführungen zu diesem Abschnitt). Anders als die Z 1 bis 3 stellen sie nicht auf den Marktanteil (oder die Marktanteile), sondern allgemein auf die Marktstellung des Unternehmers ab; ebenfalls anders als in den Z 1 bis 3 ist diese Stellung relativ determiniert, d.h., daß sie im Verhältnis zu bestimmten anderen Unternehmern zu untersuchen ist. Im Sinn des rechtspolitischen Gedankens, der den Bestimmungen für marktbeherrschende Unternehmer zugrundeliegt (siehe die allgemeinen Ausführungen zu diesem Abschnitt), entspricht die Marktstellung dem Handlungsspielraum, den der Unternehmer auf dem Markt hat; überragend ist sie dann, wenn dieser Handlungsspielraum

- 6 -

dem Unternehmer die Verwirklichung der im § 42 umschriebenen Mißbrauchstatbestände ermöglicht. Bei der Beurteilung dieser Stellung sind alle Faktoren zu berücksichtigen, die auf den erwähnten Handlungsspielraum von Einfluß sind.

Die Z 4 und 5 zählen beispielsweise einige dieser Faktoren auf, die für den jeweiligen Anwendungsbereich typisch sind; zu ihnen ist im einzelnen folgendes zu sagen:

- Finanzkraft ist die Gesamtheit der finanziellen Mittel und Möglichkeiten, die einem Unternehmer zur Stärkung seiner Wettbewerbsposition zur Verfügung stehen; zu den finanziellen Möglichkeiten gehört etwa der Zugang zum Kapitalmarkt oder die Möglichkeit, Verluste auf einem Markt durch Gewinne auf einem anderen auszugleichen.

- Zu den Beziehungen zu anderen Unternehmern gehört selbstverständlich auch eine Verbindung mit anderen Unternehmern im Sinne eines Zusammenschlusses nach § 47 dies ist jedoch nicht Voraussetzung. Maßgeblich ist jede Art von Beziehung, die auf die Marktstellung im oben erläuterten Sinn von Einfluß ist.

- Mit den Umständen, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken, sind die sogenannten Marktzutrittsschranken gemeint. Es ist dies ein Faktor, der bewirken kann, daß die Marktstellung eines Unternehmers ganz anders zu beurteilen ist, als dies nur aufgrund seines Marktanteiles zu erwarten wäre. Wenn es anderen Unternehmern sehr leicht möglich ist, in einen Markt, in dem sie bisher nicht tätig sind, einzudringen und damit rasch auf Änderungen in diesem Markt zu reagieren, wenn also mit anderen Worten die Marktzutrittsschranken für diesen Markt niedrig sind, verschafft auch ein verhältnismäßig hoher Marktanteil für sich allein auf diesem Markt noch keine überragende Marktstellung. Umgekehrt können hohe Marktzutrittsschranken einem Unternehmer

- 7 -

trotz relativ geringen Marktanteils einen großen wettbewerbsfreien Handlungsspielraum und damit eine überragende Marktstellung sichern.

- Mit der Regelung in der Z 5, die unter anderem auf die "Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen" abstellt, soll keinesfalls die Kontrahierungsfreiheit der Marktteilnehmer beschränkt werden.

### 3. Wegfall der Registrierungspflicht

Die Eintragung marktbeherrschender Unternehmen in das Kartellregister, wie sie das Kartellgesetz noch vorsieht, ist eine Maßnahme, die durch die Erweiterung der Kriterien für die Marktbeherrschung ihre Bedeutung verloren hat; die Mißbrauchsaufsicht kann wirkungsvoll auch ohne Eintragung in das Kartellregister ausgeübt werden. Es ist daher unnötig, die betroffenen Unternehmer mit den Kosten der Anmeldung und das Kartellgericht mit dem mit der Prüfung der Anmeldung und der Eintragung verbundenen Arbeitsaufwand zu belasten.

Der Entwurf verzichtet daher auf die Eintragung marktbeherrschender Unternehmer und leistet damit auch einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.